

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-018/18
HA	

Geschäftsbereich: GB II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 19.12.2018

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	20.11.2018	☒ Umwelt	04.12.2018
☒ Haushalt und Finanzen	11.12.2018	☒ Hauptausschuss	12.12.2018
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	06.12.2018	☒ Stadtverordnetenversammlung	19.12.2018
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Ortsteile	13.12.2018
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	05.12.2018	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree über die Erhebung von Kostenersatz für Erstinstallation und Wechsel von Gartenwasserzählern (Kostenersatzsatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz möge die „Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree über die Erhebung von Kostenersatz für Erstinstallation und Wechsel von Gartenwasserzählern (Kostenersatzsatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)“ beschließen.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Mit Wirksamwerden der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree auf die Stadt Cottbus/Chósebuz vom 09.10.2018/15.10.2018 erfolgt die Aufgabenübertragung für die Abwasserbeseitigung in den genannten Ortsteilen der Gemeinde Neuhausen/Spree (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) auf die Stadt Cottbus/Chósebuz (nachfolgend „Stadt“ genannt) auf unbestimmte Zeit.

In Anlehnung an das bisherige Satzungsrecht des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost wurde für das Gebiet der genannten Ortsteile der Gemeinde die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Erstinstallation und Wechsel von Gartenwasserzählern (Kostenersatzsatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) erarbeitet.

Nach der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree gilt als Schmutzwassermenge bei Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in die abflusslose Sammelgrube die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermenge). Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in die abflusslose Sammelgrube gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und kann durch einen geeichten und von der Stadt oder dem beauftragten Dritten, der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG, zur Verfügung gestellten, installierten und nach Ablauf der Eichfrist gewechselten Unterzähler (Gartenwasserzähler) erfolgen. Für diesen Aufwand erhebt die Stadt einen Kostenersatz.

Für Ersteinbau oder Wechsel des Unterzählers ist ein Kostenersatz in Höhe von 68,68 € je Unterzähler zu zahlen. Erfolgt der Ersteinbau bzw. der Wechsel des Unterzählers gemeinsam mit Ersteinbau bzw. Wechsel des Hauptzählers, ermäßigt sich der Kostenersatz auf 38,68 je Unterzähler.

Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem Vertragsangebot der LWG.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Es wird davon ausgegangen, dass 90 Gartenwasserzähler in der Gemeinde im Jahr 2019 gewechselt werden müssen und dass hier durch den Kostenersatzpflichtigen der Kostenersatz in Höhe von 38,68 € gewählt wird. Dadurch entstehen Gesamtaufwendungen in Höhe von 3.481,2 €.

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Erhebung eines kostendeckenden Kostenersatzes

3. Folgekosten: